Anordnung Nr. 2* über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 352)

Vom 3. April 1950

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 üher die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1936) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 1336)

8 1

Der § 10 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 wird durch folgende Absätze ergänzt:

- "(6) In Außenstellen der Jugendwerkhöfe erfolgt die Vergütung der Jugendlichen durch die Betriebe entsprechend ihrer Tätigkeit nach den dort geltenden tariflichen Bestimmungen.
- (7) Für Jugendliche in Durchgangsheimen sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden."

5 2

Der § 11 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung für Jugendliche in Durchgangsheimen."

8 3

Der § 12 wird durch folgende Absätze ergänzt:

- "(5) Für Jugendliche, die in Außenstellen der Jugendwerkhöfe beschättigt und vergütet werden, ist für die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung monatlich ein Unkostenbeitrag bis zur Höchstgrenze von 120,— DM zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage gilt die für Jugendwohnheime gültige Regelung.
 - (6) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden."

9 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1958

Der Minister für Volksbildung F. Lange